S 8 RJ 990/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 990/97
Datum	20.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 203/01
Datum	04.06.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 20.02.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin 1/8 der auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist ein frÃ¼herer Beginn der Altersrente streitig.

Die im Jahre 1935 in der TÃ¼rkei geborene KlÃ¤gerin arbeitete versicherungspflichtig ab 17.02.1969 in der Bundesrepublik Deutschland. Auf den KontenklÃ¤rungsantrag vom 30.03.1993 erteilte die Beklagte den Bescheid vom 27.07.1993 und die Auskunft vom gleichen Tage. Darin teilte sie u.a. mit, dass fÃ¼r die Bewilligung von Altersrente fÃ¼r Frauen noch 13 Monate PflichtbeitrÃ¤ge zu entrichten seien, da bisher nur 108 Monate vorhanden seien.

Am 10.01.1996 stellte die KlÃ¤gerin zum ersten Male Antrag auf Bewilligung von Altersrente fÃ¼r Frauen, den die Beklagte mit Bescheid vom 16.04.1996 ablehnte.

Zwar sei die Wartezeit von 15 Jahren erfÃ¼llt, die KlÃ¤gerin habe aber nach Vollendung des 40. Lebensjahres statt der erforderlichen 121 nur 106 Kalendermonate PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit. Im Bescheid und Versicherungsverlauf vom 24.04.1996 wies die Beklagte darauf hin, dass PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r 112 Monate vorhanden seien; die Altersrente kÃ¶nne somit nur gezahlt werden, wenn mindestens noch fÃ¼r 9 Monate PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet wÃ¼rden.

Am 10.10.1996 beantragte die KlÃ¤gerin wiederum Altersrente fÃ¼r Frauen wegen Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 05.12.1996 ab, weil nur 115 Kalendermonate PflichtbeitrÃ¤ge vorhanden seien. Im Widerspruchsverfahren machte die KlÃ¤gerin geltend, im Bescheid vom 24.04.1996 (Rentenauskunft) sei ausgefÃ¼hrt, dass noch 9 Monate PflichtbeitrÃ¤ge zu entrichten seien. Da diese jetzt entrichtet seien, sei es nicht zu verstehen, dass jetzt noch 6 Monate fehlten. Die KlÃ¤gerin hatte fÃ¼r die Zeit vom 15.04.1996 bis 31.12.1996 9 Monate PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet. Die Beklagte errechnete nun 117 Monate PflichtbeitrÃ¤ge und wies den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 22.10.1997).

Mit der dagegen erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, das von der Beklagten gefÃ¼hrte Geburtsdatum 07/1935 sei nicht richtig, sie sei vielmehr am 01.01.1935 geboren. Der Bescheid vom 24.04.1996 (Rentenauskunft) sei daher zu Unrecht ergangen. Einen Nachweis darÃ¼ber, dass sie am 01.01.1935 geboren ist, konnte die KlÃ¤gerin nicht vorlegen.

WÃ¤hrend der RechtshÃ¤ngigkeit der Klage bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 22.04.1998 Altersrente nach Â§ 39 SGB VI mit Wirkung ab 01.05.1998.

Mit Urteil vom 20.02.2001 hat das Sozialgericht (SG) die Klage, mit der die KlÃ¤gerin Altersrente ab Oktober 1996 begehrte, abgewiesen. Dabei ist das SG einmal von einem Geburtstag der KlÃ¤gerin am 10.05.1935 ausgegangen. Zum anderen hat es ausgefÃ¼hrt, dass sich auch bei Annahme dieses Geburtsdatums kein frÃ¼herer Rentenbeginn als zum 01.05.1998 ergebe. Die KlÃ¤gerin habe vor diesem Zeitpunkt nicht mehr als zehn Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung nach Vollendung des 40. Lebensjahres aufzuweisen. SchlieÃlich kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin nicht auf eine fehlerhafte Rentenauskunft vom 24.04.1996 berufen. Denn diese sei grundsÃ¤tzlich nicht rechtsverbindlich.

Gegen dieses am 09.03.2001 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 06.04.2001 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung lÃ¤sst sie vortragen, im Versicherungsverlauf des Rentenbescheides vom 22.04.1998 habe sie bereits im beantragten Zeitraum den Anspruch von 121 Pflichtmonaten erfÃ¼llt. Mit dem Ablauf des 28.06.1984 seien bereits 118 Kalendermonate PflichtbeitrÃ¤ge vorhanden gewesen, bei Weiteraddierung ab 15.04.1996 ergebe sich bereits fÃ¼r den 01.07.1996 die ErfÃ¼llung der Beitragszeit von 121 Pflichtmonaten (bei einem Geburtsdatum zwei Monate frÃ¼her verringere sich dieser Zeitraum entsprechend). Zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung (am 10.10.1996) habe sie auch das 60. Lebensjahr vollendet.

Die Beklagte schloss sich im Schriftsatz vom 20.06.2001 dem vom SG angenommenen Geburtsdatum der KlÃ¤gerin am 10.05.1935 an und erklÃ¤rte sich bereit, die Altersrente ab 01.03.1998 zu gewÃ¤hren. Dieses Vergleichsangebot nahm der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung an, erklÃ¤rte den Rechtsstreit aber im Ãbrigen nicht fÃ¼r erledigt.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 20.02.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 05.12.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.10.1997 aufzuheben, den Bescheid vom 22.04.1998 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, Altersrente ab 01.01.1997 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, soweit sie Ã¼ber das im Schriftsatz vom 20.06.2001 unterbreitete Vergleichsangebot hinausgeht.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die Streitakten erster und zweiter Instanz sowie auf die vom Senat beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist nach Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft; sie form- und fristgerecht eingelegt (Â§ 151 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Das Rechtsmittel erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat gegen die Beklagte Ã¼ber den in der mÃ¼ndlichen Verhandlung geschlossenen Vergleich hinaus keinen Anspruch auf Bewilligung der Altersrente fÃ¼r Frauen (Â§ 39 SGB VI) zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt als zum 01.03.1998.

Auszugehen ist bei dieser Entscheidung von dem zwischen den Beteiligten nicht mehr streitigen Geburtsdatum der KlÃ¤gerin am 10.05.1935. Zum anderen sind die erforderlichen 121 Monate Pflichtbeitragszeiten erst erfÃ¼llt, nachdem die KlÃ¤gerin noch im Januar und Februar 1998 (auÃerdem im MÃ¤rz und April 1998) versicherunspflichtig gearbeitet hatte. Die Voraussetzungen fÃ¼r die begehrte Altersrente sind damit erst mit Ablauf des Februar 1998 erfÃ¼llt, so dass Rente ab 01.03.1998 bewilligt werden konnte.

Die KlÃ¤gerin kann auch aus der Rentenauskunft vom 24.04.1996 keine weitergehenden Rechte herleiten. Insoweit hat das SG im angefochtenen Urteil zu Recht darauf hingewiesen, dass gemÃ¤Ã Â§ 109 Abs 4 Satz 2 SGB VI RentenauskÃ¼nfte nicht rechtsverbindlich sind. Es handelt sich vielmehr um eine "Wissensauskunft", es fehlt an einem auf die Einleitung einer bestimmten Rechtsfolge gerichteten Regelungswillen (BSG SozR 2200 Â§ 1325 Nr 3). Denn die Erteilung einer unrichtigen Auskunft kann nicht dazu fÃ¼hren, dass die Verwaltung spÃ¤ter entsprechend der unrichtigen Auskunft gesetzwidrig handelt. Der RentenversicherungstrÃ¤ger ist vielmehr verpflichtet, gesetzmÃ¤Ãig zu verfahren. Insbesondere kann dem Adressaten einer unrichtigen Auskunft durch diese kein Vorteil erwachsen, den er durch eine richtige Auskunft nicht erlangt hÃ¤tte. Die KlÃ¤gerin kann daher aus der unrichtigen Rentenauskunft vom 24.04.1996, in der

die Beklagte fÃ¤lschlicherweise fÃ¼r das Jahr 1975 (Vollendung des 40. Lebensjahres) 12 anstatt 6 Monate PflichtbeitrÃ¤ge errechnete, keinen Vertrauensschutz herleiten. Nach alledem hat die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf einen frÃ¼heren Beginn der Altersrente. Die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Urteil sind daher nicht zu beanstanden. Der Senat sieht deshalb von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und verweist auf die zutreffenden GrÃ¼nde im angefochtenen Urteil (Â§ 153 Abs 2 SGG). Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024